



Kinderschutzkonzept in der Kindertagespflege

Elke Graf

*Kinderbetreuung Elke Graf
Säckinger Str. 6
76227 Karlsruhe - Durlach
Telefon: 0721 / 79080470
Handy: 0173 / 8822682*

Stand: 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Gesetzliche Grundlagen
3. Kinderrechte
4. Gefährdungsanalyse
5. Leitbild
6. Verhaltenskodex
7. Distanz und Nähe
8. Respektvoller Umgang
9. Fortbildung
10. Partizipation und Beschwerdemöglichkeit
11. Notfallplan und Ansprechpartner
12. Schluss

Quellen

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Handbuch Kindertagespflege

Orientierungseckpunkte zur Umsetzung der Bundesvorgaben zum verpflichtenden Gewaltschutzkonzept in Kindertageseinrichtungen und als Empfehlung für die Kindertagespflege

Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung; Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit; LVR Landschaftsverband Rheinland, 50663 Köln

Bildungsauftrag Kindertagespflege 2014-2016 – Vortrag von Margrit Nothacker

KVJS Ratgeber – Partizipation von Kleinkindern

Fachliteratur

1. Einleitung

Kinder brauchen unseren Schutz damit es ihnen gut geht. Sie jeden Tag mehr lachen als weinen zu sehen, steht an erster Stelle.

In der Kindertagespflege bin ich verpflichtet den Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII der mir anvertrauen Kinder umzusetzen.

Dieses Schutzkonzept ist meine Orientierung und Rahmenvereinbarung für den Schutz der Kinder gegen alle Formen der Gewalt.

In einer Mail von der Kindernothilfe e.V. las ich *Die aktuellen Zahlen vom BKA zu kindlichen Gewaltopfern in Deutschland sind erschreckend: 2021 wurden 15.500 Fälle von sexualisierter Gewalt gemeldet (+6,3% im Vergleich zu 2020), die Anzahl der Missbrauchsdarstellungen liegt bei 39.000 (+108,8%). Gleichzeitig ist die Dunkelziffer um ein Vielfaches höher. Besonders alarmierend ist auch: immer mehr Kinder und Jugendliche verbreiten selbst Missbrauchsdarstellungen - hier besteht noch viel Aufklärungs- und Präventionsbedarf.* Erschreckende Zahlen.

2. Gesetzliche Grundlagen

§1 Abs. 3.3 SGB VIII: Schutz der Kinder vor Gefahren für ihr Wohl

§8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§45 Abs. 3.1 SGB VIII: Kinderschutzkonzept als Bestandteil der Konzeption zur Erlangung der Betriebserlaubnis (Kita)

§47 Abs. 2 SGB VIII: Meldepflicht des Trägers über Ereignisse, die das Wohl der betreuten Kinder beeinträchtigen (Kita)

§1631 Abs. 2 BGB: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Strafgesetzbuch:

§171 Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht „Wer seiner Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch Schutzbedürftigen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, (...), wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“

§176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§223 Abs. 1,2 Körperverletzung (1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu gestraft.

§225 Abs. 1,2,3 Misshandlung von Schutzbefohlenen (1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren (...), die seiner Fürsorge und Obhut untersteht, seinem Hausstand angehört, von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden ist, quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

3. Kinderrechte

Im November 1989 verabschiedete die UN die internationale Kinderrechtskonvention (UN-KRK) mit rechtsverbindlichem Charakter. Erst ein Jahr später 1990 trat sie in Kraft.

Mit Inkraftsetzen der Kinderrechtskonvention fand in New York der 1. Weltkindergipfel statt - hier lag das Augenmerk auf die Kinder in Entwicklungsländern. 2002 wurde auf dem 2. Weltkindergipfel ein Abschlussdokument verabschiedet - welches weltweit die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen verbessern soll.

Vier Grundprinzipien liegen der UN-KRK zugrunde, die der „UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes“ als „Allgemeine Prinzipien“ definiert. Diese finden sich in den Artikeln:

Art. 2 Nichtdiskriminierung

Art. 3 Vorrang des Kindeswohls

Art. 6 Entwicklung des Kindeswohl

Art. 12 Meinung des Kindes

Wichtige Artikel der UN-Kinderrechtskonvention und somit der EU-Agenda sind im dritten Abschnitt des Sozialgesetzbuches und seit 2005 für die Kindertagespflege in den Paragraphen:

§22 Grundsätze der Förderung

§23 Förderung in der Kindertagespflege

§24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege verankert.

4. Gefährdungsanalyse

Meine Räumlichkeiten der Kindertagespflege, den Terrassen- und Gartenbereich habe ich kindgerecht gestaltet.

Regelmäßig kontrolliere ich Steckdosensicherungen, das Schutzgitter zum Treppenaufgang, die verschlossene Tür zum Keller und die Sicherung der Fenster, Türen haben einen Einklemmschutz.

Während der Schlafzeiten bin ich im Zimmer. Schlafen die Kinder auf der Terrasse liegen sie in einem Insekten geschützten Bettchen.

In die Küche können die Kinder während ich koche nicht hinein. Trotzdem ist der Backofen gesichert und alle Chemikalien außer Reichweite.

Bin ich im Straßenverkehr unterwegs, sitzen die Kinder im Krippenwagen und werden mit einem Bauchgurt zusätzlich gesichert. Benutze ich einen Kinderwagen werden die Kinder mit den dafür vorgesehenen Gurten gesichert. Laufende Kinder laufen auf der von der Straße abgewandten Seite und können sich am Wagen halten oder ein anderes Kind an der Hand führen.

Kindeswohlgefährdung kann und darf in meiner Betreuung nicht vorkommen. Ich versuche ruhig und besonnen zu handeln, damit keine Stresssituation entsteht. Merke ich dies, kann ich kurz den Raum verlassen, um z. B. Hände zu waschen oder tief ein und aus zu atmen, bis zehn zählen hilft auch.

Kindliche Auseinandersetzungen beobachte ich und schreite nur ein, wenn Grenzen überschritten werden. (z. B. Schlagen, Beißen, Spielsachen werfen.)

Kindeswohlgefährdung bedeutet immer eine Gefahr für die Entwicklung eines Kindes, die bei anhaltender Dauer nicht nur körperliche, geistige und/oder seelische Schäden hinterlassen. Erkenne ich bei einem mir anvertrauten Kind eine solche Gefahr, folge ich den Vorgaben des Ablaufverfahrens. Bausteine des Vorgehens sind Beobachtung, Dokumentation und der Austausch mit Fachkräften. (siehe Ablaufverfahren gemäß §8a Abs. 5 SGB VIII, Stadt Karlsruhe)

5. Leitbild

Die Verantwortung für den Schutz der Kinder vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt wird in das Trägerleitbild und die Konzeption der Kindertagespflegestelle aufgenommen.

6. Verhaltenskodex

Im alltäglichen Umgang mit den Kindern ist es wichtig, diesen die notwendige Wärme, Geborgenheit und Sicherheit in einem vertrauensvollen Umfeld zu geben.

Der Verhaltenskodex dient der klaren Regelung von bestimmten Situationen und bietet Schutz für Kinder, Eltern und mich. Alle werden somit präventiv vor Missbrauch und Gewalt sowie vor falschen Verdächtigungen geschützt.

Auch meinen kleinen Kindern habe ich an die Hand gegeben, wie sie in unangenehmen Situationen - durch ausgestreckte Hand - STOPP - sagen können. Wer schon sprechen kann, sagt auch energisch *NEIN*.

Kinder lernen sehr sehr schnell. Sie wissen, wenn sie etwas tun wollen was eigentlich nicht gut ist. z. B. Die Holzkugeln der Kugelbahn werfen wie einen Ball – sie dürfen nur gerollt werden - damit kein Kind verletzt wird.

Alle Kinder gleich welchen Alters fordern uns Erwachsene ständig heraus. Daher muss man sich besonders als Fachkraft selbst kontrollieren. Bin ich selbst unruhig und hektisch, überträgt es sich leicht auf die Kinder und der Tag bedeutet Stress auf beiden Seiten. In den Jahren habe ich gelernt solche Situationen mit einer Umkehr der Situation zu begegnen.

Meine Regel – *mach was anderes*. z.B. Ist das Spiel im Zimmer sehr laut und Streitigkeiten kommen immer wieder auf. Werden wir uns anziehen und nach draußen gehen. Gehe ich aus dem Zimmer – habe ich immer die Aufmerksamkeit eines Kindes, was mich sucht. Dann kommen auch alle nach.

7. Distanz und Nähe

Die Verantwortung für das richtige Verhalten von Nähe und Distanz liegt immer bei mir.

Besonders wichtig ist mir ein herzlicher Umgang mit den Kindern. Das Berühren nicht nur beim Wickeln, sondern auch zum Trösten und Beruhigen ist selbstverständlich, wenn das Kind das Bedürfnis verbal oder nonverbal äußert.

Aufgezeigte Grenzen der Kinder, aber auch der Eltern und meine werden geachtet.

8. Respektvoller Umgang

Ich begleite die Kinder auf ihrem Weg des sozialen miteinander und vermittele ihnen Hilfe, Klarheit, Orientierung und Verständnis im Umgang miteinander.

Dabei sind Konsequenzen wichtig. Kindern sollen lernen, dass bestimmte Verhaltensweisen Auswirkungen haben. Z. B. Wirft ein Kind den gebauten Turm eines anderen Kindes ständig um obwohl das andere Kind STOPP oder NEIN gesagt hat, werde ich dem Kind erklären, dass er seinen Freund traurig macht. Wird der Turm immer noch umgeworfen, kommt als Konsequenz eine kurze Pause vom Spiel. Wenig später werden beide Kinder doch wieder gemeinsam bauen oder was anderes zum Spielen finden.

9. Fortbildungen

Dieses Schutzkonzept wird ständig weiterentwickelt, angepasst und optimiert.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege vom 6. April 2021 sind nach Abschluss der Qualifizierung praxisbegleitende Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von 20 Unterrichtseinheiten pro Jahr zu absolvieren. Dazu sind zu den Themen Kinderschutz, Kindeswohl und Kinderrechte, mindestens 20 Unterrichtseinheiten innerhalb von 5 Jahren nachzuweisen.

Zur Zeit nehme ich am „Aufstockerkurs“ für Tagespflegepersonen der Stadt Karlsruhe teil. Dieser Kurs umfasst 140 UE mit dem Baustein des Kinderschutzes und der Kinderrechte.

10. Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten

In der Pädagogik wird unter Partizipation die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen bei allen Ereignissen und Entscheidungsprozessen verstanden, die das Zusammenleben betreffen.

Das deutsche Recht gibt den Kindern z.B. im SGB VIII (Artikel 8) das Recht auf Beteiligung und Beschwerdeführung.

Mein Bildungsansatz basiert auf Emmi Pikler's Konzept der aktiven Teilhabe in allen täglichen Belangen.

Beginnend mit der Begrüßung am Morgen – möchte ein Kind von den Eltern nach der Verabschiedung auf meinen Arm oder doch allein ins Zimmer laufen.

Der Frühstückstisch wird mit Hilfe der Kinder (falls sie Lust haben) gedeckt. Ein gemeinsames Frühstück ist unser Ritual – wir singen unser Begrüßungslied. Jedes Kind entscheidet was es von den vorbereiteten Speisen essen möchte. (z.B. Brot mit Butter und Käse oder mit einem anderen Belag, es geht auch ohne.) So entscheiden die Kinder auch – welcher der vorgeschlagenen Zutaten am Mittag gekocht werden. (z. B. Reis oder Kartoffeln, Karotten oder Blumenkohl usw.)

Mittagessen beginnt mit der Frage *Möchtest du ein Lätzchen?*. Die kleinsten Kindern sind die

Essenslerner - oft benötigen sie noch ein wenig Hilfe – was auch deutlich angezeigt wird. (z.B. der Löffel wird weggelegt und es wird signalisiert hilf mir.)

Auch in der Pflegesituation können die Kinder entscheiden – möchte ich jetzt eine neue Windel, möchte ich auf den Topf oder gar auf die Toilette. Schwierig ist es für mich – eine Windel zu wechseln, wenn das Kind dies im Stehen möchte. Doch auch dies schaffen wir gemeinsam.

Spielen, Malen oder auch der Ausflug zu den Spielplätzen wird aktiv von den Kindern gestimmt.

So gestalten wir den Alltag gemeinsam, es bringt Vertrauen und Zufriedenheit die Kinder und für mich.

Eine hohe Bedeutung hat bei mir eine sichere und feinfühligte Betreuung. Im Vordergrund steht Aufmerksamkeit und eine angemessene Reaktion auf das kindliche Verhalten.

Einfach ist es für die kleinsten Kinder nicht ihre Beschwerden vorzubringen. Daher ist es wichtig Zeichen zu deuten – z.B. Weinen, es zeigt mir *Ich bin nicht einverstanden*, *Ich bin müde.* oder den Kopf zur Seite drehen *Ich möchte nicht essen*. Jedes Kind hat die Möglichkeit mit seinen Fähigkeiten zu zeigen / zu sagen - NEIN oder *Ich will nicht* ihrer Beschwerde Ausdruck zu verleihen. Mir kommt dann die Aufgabe zu – es zu hinterfragen bzw. zu erklären, warum manche Dinge sind wie sie sind.

11. Notfallplan und Ansprechpartner

Vor einem Gespräch mit den Eltern bei Verdacht auf Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellen Missbrauch werden immer die erfahrenen Fachberater hinzugezogen.

Ansprechpartner

Fachberaterinnen nach §8a SGB VIII, vom Team Kindertagespflege der Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe

Frau Katrin Hartmann und Frau Silke Hörner

Fachberaterin für den Stadtteil

Frau Franziska Wagner

Allgemeine Soziale Dienste (ASD)

12. Schluss

Das Schutzkonzept ist ein Teil meiner pädagogischen Konzeption und wird von mir nach bestem Wissen und zum Wohle der mir anvertrauten Kinder umgesetzt.

Schutzauftrag von Kindertagespflegepersonen

Ablaufverfahren gemäß §8a Abs. 5 SGB VIII

Gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls werden beobachtet/wahrgenommen (ggf. Einschätzskala nutzen)

Dokumentation



Gefährdungseinschätzung mit der Fachberaterin des Fachdienst Kindertagespflege und einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII

Dokumentation



Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes in die Gefährdungseinschätzung - Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfe

Dokumentation



Gefährdungssituation kann abgewendet werden:

Vergewisserung über Inanspruchnahme und Wirksamkeit der Hilfen

Dokumentation



Unterstützungsangebot nicht ausreichend oder Gefahr kann nicht abgewendet werden:

Information an den Allgemeinen Sozialen Dienst (durch die Kindertagespflegeperson)

Dokumentation

Unabhängig von dem Verfahren nach § 8a SGB VIII sind bei dringender Gefahr für das Kindeswohl, insbesondere bei dringender Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des Kindes, die von Personen aus dem Lebensumfeld des Kindes ausgeht, unverzüglich die Polizei und der Allgemeine Soziale Dienst zu informieren.